



Gemeinde- abstimmung

vom Sonntag, 13. Februar 2022

**Totalrevision Anstaltsvertrag Interkommunale
Anstalt Sozialdienst Unteramt (IKA SODU)**

Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss entsprechendem Beschluss der Gemeinderäte Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Zustimmung zum totalrevidierten Anstaltsvertrag der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt (IKA SODU)

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungssonntag, 13. Februar 2022, Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung des Antrags abzugeben.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003.

Unteramt, 19. Januar 2022

Gemeinderat Bonstetten

Erwin Leuenberger, Gemeindepräsident
Christof Wicky, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Stallikon

Werner Michel, Gemeindepräsident
Roberto Brunelli, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin
Alexandra Brandenberger, Gemeindeschreiberin

Das Wichtigste in Kürze

Die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt (IKA SODU) hat ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2018 aufgenommen. Im Auftrag ihrer drei Trägergemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. ist sie zuständig für die Dienstleistungen wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV /IV, Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung und Prüfung von Gesuchen um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussung). Für weitere soziale Dienstleistungen, insbesondere für die Bereiche Berufsbeistandschaft, Asyl- und Migrationswesen und Suchtberatung sind weiterhin die Trägergemeinden zuständig. Sie hatten diese Aufgaben schon seit Jahren an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert.

Grundlage der Tätigkeit der IKA SODU bildet der Anstaltsvertrag, welcher am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden war. Im Laufe der ersten beiden Geschäftsjahre der IKA SODU zeigte sich, dass in verschiedenen Bereichen Klärungsbedarf besteht und der Anstaltsvertrag zu revidieren ist. Insbesondere soll der Anstaltszweck der IKA SODU weitere Dienstleistungen wie die Berufsbeistandschaft, das Asyl-/Migrationswesen sowie die Suchtberatung umfassen. Damit kann sichergestellt werden, dass die IKA SODU diese Dienstleistungen für die Trägergemeinden erbringen darf und dadurch einziger direkter Dienstleistungserbringer und Ansprechpartner gegenüber den Trägergemeinden ist. Zudem ist die Sprachregelung anzupassen und die Bezeichnung "Verwaltungsrat" im Anstaltsvertrag zu definieren.

Da der Anstaltsvertrag in einigen Bestimmungen überarbeitet und angepasst wird, muss dieser totalrevidiert werden. Der Verwaltungsrat der IKA SODU hat den Anstaltsvertrag in enger Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden sowie dem Gemeindeamt des Kantons Zürich überarbeitet. Die Abteilung Gemeinde-recht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erachtet die nun vorliegende Fassung des Anstaltsvertrages als genehmigungsfähig.

Grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrags bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Trägergemeinden. Grundlegend sind gemäss § 77 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) Änderungen von Bestimmungen des Anstaltsvertrags, die die wesentlichen Aufgaben, die Grundzüge der Finanzierung oder den Austritt bzw. die Auflösung betreffen. Vorliegend wird insbesondere der Anstaltszweck um zusätzliche Aufgaben erweitert. Der interkommunale Anstaltsvertrag muss deshalb von den Stimmberechtigten der Trägergemeinden je an der Urne beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt werden. Nur mit dieser Genehmigung tritt die Änderung in Kraft.

Mit Beschluss vom 9. September 2021 ersucht der Verwaltungsrat der IKA SODU die Trägergemeinden, den totalrevidierten Anstaltsvertrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zu verabschieden. Der Anstaltsvertrag wird nach der regierungsrätlichen Genehmigung voraussichtlich rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bonstetten vom 5. Oktober 2021, Stallikon vom 11. Oktober 2021 und Wettswil a.A. vom 4. Oktober 2021 wurde die Totalrevision des Anstaltsvertrages der IKA SODU zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 genehmigt. Die Stimmberechtigten der drei Trägergemeinden beschliessen somit an der Urne über folgende Abstimmungsfrage "Stimmen Sie dem totalrevidierten Anstaltsvertrag der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt zu?"

Die Gemeinderäte der drei Trägergemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. sowie der Verwaltungsrat der IKA SODU ersuchen die Stimmberechtigten, die vorliegende Vorlage zu prüfen und dem Antrag an der Urne zuzustimmen. Stimmen die Stimmberechtigten und der Regierungsrat der Vorlage zu, kann der totalrevidierte Anstaltsvertrag per 1. April 2022 in Kraft gesetzt werden.

Ausführliche Informationen zur Vorlage	Seite 4
Anträge der Trägergemeinden	Seite 9
Volltextversion totalrevidierter Anstaltsvertrag	Seite 11
Anträge und Abschiede der Rechnungsprüfungskommissionen	Seite 22

Totalrevision Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt (IKA SODU)

Beantragter Beschluss:

Stimmen Sie dem totalrevidierten Anstaltsvertrag der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt vom 13. Februar 2022 zu?

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. (nachstehend Trägergemeinden genannt) haben im Dezember 2015 einen Teilaustritt aus dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern per 31. Dezember 2017 für den Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich beschlossen. Per 1. Januar 2018 gründeten die drei Gemeinden die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt, welche seither folgende Dienstleistungen für die Trägergemeinden erbringt:

- Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich
- Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung
- Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Alimentenbevorschussungen

Folgende Dienstleistungen wurden durch die Trägergemeinden weiterhin bei der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern bezogen:

- Berufsbeistandschaft
- Asyl- und Migrationswesen
- Suchtberatung (bis 31. Dezember 2020)

Die Stimmberechtigten der drei Trägergemeinden stimmten dem Anstaltsvertrag und somit der Gründung der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 zu. Der Anstaltsvertrag wurde anschliessend am 20. Dezember 2017 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt. Am 1. Januar 2018 nahm die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt ihre operative Tätigkeit auf. Die Organisationsform «Interkommunale Anstalt» im Bereich Sozialdienst ist im Kanton Zürich noch nicht weit verbreitet und weist zahlreiche Besonderheiten auf, die in der Organisation und dem Anstaltsvertrag zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen hat sich in den vier Jahren ihres Bestehens gezeigt, dass der Anstaltsvertrag verschiedene Unklarheiten und Regelungsmängel aufweist, die behoben werden sollen:

- Mit der Gründung der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt bildeten die drei Trägergemeinden auch eine eigene Sozialbehörde und lösten ihre bisherigen Sozial-/Fürsorgebehörden auf. Damit verbunden war auch eine faktische (Teil-)Auflösung der entsprechenden Sekretariate bei den Gemeindeverwaltungen. In der Folge fehlte es bei den Gemeinden teilweise an Know-how und Kapazitäten für die Bearbeitung allgemeiner Frage- und Problemstellungen im Sozialbereich. Zudem bestand zwar zwischen dem Sozialdienst Unteramt und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern eine enge Zusammenarbeit in den von letzterem angebotenen Dienstleistungen; die Verantwortung lag aber weiterhin bei den Gemeinden.
- Die per 1. Januar 2018 neu gebildete Sozialbehörde, welche aus je zwei Vertreter/innen der Gemeindevorstände von Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. besteht, amtiert gleichzeitig auch als Verwaltungsrat der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt. Als Sozialbehörde entscheidet sie über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe an Klientinnen und Klienten. Als Verwaltungsrat ist sie zuständig für Entscheidungen welche die Organisation und die Führung und die Vertretung gegen aussen betreffen. Im Anstaltsvertrag ist dies unklar definiert und deshalb zu ergänzen.

Der Verwaltungsrat der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt hat dies zum Anlass genommen, den Anstaltsvertrag in Zusammenarbeit mit einem auf Verwaltungsrecht spezialisierten Anwaltsbüro und in Absprache mit dem Bezirksrat Affoltern einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Im Verlauf dieses Verfahrens wurde deutlich, dass eine Totalrevision des Anstaltsvertrags erforderlich ist, weil die Anpassungen des aktuellen Vertrags tiefgreifend und mehrere Artikel betreffen sind.

2. Die wichtigsten Änderungen

2.1 Artikel 3 - Zweck

Im bisherigen Anstaltsvertrag ist definiert, dass die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt die Aufgaben «Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich», «Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV», «Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung» und «Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Alimentenbevorschussungen» im Auftrag der drei Trägergemeinden wahrnimmt. Die Gemeindevorstände von Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. beabsichtigen diese Aufgaben um die bisher beim Sozialdienst Bezirk Affoltern bezogenen Dienstleistungen Berufsbeistandschaft, Asyl- und Migrationswesen sowie Suchtberatung zu erweitern. Dies bedeutet, dass die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt diese Dienstleistungen vom Sozialdienst Bezirk Affoltern übernehmen und selber erbringen kann oder einem weiteren Anbieter überträgt und mit diesem einen Dienstleistungsvertrag abschliesst. Der Vorteil dieser Zweckerweiterung besteht darin, dass die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt für die drei Trägergemeinden alleinige Ansprech- und Vertragspartnerin für die Dienstleistungen im Bereich Soziales ist. Gleichzeitig stützt die Erweiterung des "Dienstleistungskatalogs" auch die Bestrebungen der Unteramtsgemeinden für ein koordiniertes und gemeinsames Handeln im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Da die drei Trägergemeinden des Sozialdienstes Unteramt in dessen Verwaltungsrat vertreten sind, können sie ihren Einfluss dort direkt geltend machen.

Da es in den Aufgabenbereichen Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie Asyl- und Migrationswesen auch um Entscheidungen mit finanzieller Tragweite geht (z.B. um die Berechnung und Verfügung von Leistungen an einzelne Bezüger/innen), muss in Art. 3 Abs. 4 auch die Kompetenz für die Übertragung von Verfügungsbefugnissen definiert werden. Diese war im bisherigen Anstaltsvertrag nicht definiert und wurde vom Bezirksrat Affoltern deshalb beanstandet.

2.2 Artikel 6 - Organe der Anstalt und Aufsicht (alt Art. 5)

Art. 6 Abs. 1 lit. a definiert, dass der Sozialbehörde auch die Funktion des Verwaltungsrates zukommt. Dies wurde bereits seit Gründung der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt so praktiziert. Dies wird im revidierten Anstaltsvertrag nun auch klar definiert. Die Geschäftsführung wurde bisher als Organ der Anstalt bezeichnet. Dies würde bedeuten, dass sie regelmässig für eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden müsste. Tatsächlich aber besteht die Geschäftsführung aus leitenden Mitarbeitenden der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt, welche nach Kantonalem Personalrecht grundsätzlich in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis beschäftigt werden. Die Bezeichnung der Geschäftsführung als Organ der Anstalt wurde deshalb eliminiert.

2.3 Artikel 7 - Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt

Die Aufgaben der Trägergemeinden wurden um zwei Befugnisse erweitert. Möchte die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt künftig Dienstleistungsvereinbarungen mit externen Anbietern abschliessen oder Aufgaben an Dritte übertragen, kann sie dies nur mit der Zustimmung der Trägergemeinden tun. Damit ist die grösstmögliche Einflussnahme und Kontrollfunktion der Trägergemeinden auf die Tätigkeit und Auslagerung von Dienstleistungen durch die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt an Drittdienstleister gewährleistet.

2.4 Artikel 11 - Beschlussfassung und Protokolle (alt Art. 10)

In Art. 10 Abs. 2 des bisherigen Anstaltsvertrags hatten die beiden Vertreter/innen einer Trägergemeinde ein faktisches Vetorecht für Entscheidungen, welche Kostenfolgen nur für ihre Gemeinde zur Folge hatten. Diese Bestimmung widerspricht nach Ansicht des Kantonalen Sozialamtes Zürich dem Grundsatz gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, wonach die Sozialbehörde als Gremium nach vorgängiger eingehender Prüfung aufgrund des Sachverhaltes und den entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben und nicht nach Kostenfolgen entscheidet. Dies entspricht auch der Geschäftsbehandlung, würde die Fürsorgebehörde durch den Gemeindevorstand wahrgenommen werden. In der bisherigen, seit vier Jahren dauernden Praxis, musste sodann dieses "faktische Vetorecht" auch noch nie beansprucht werden. Der entsprechende Absatz kann deshalb eliminiert werden.

2.5 Artikel 12 bis 14 - Befugnisse der Sozialbehörde (alt Art. 8)

Die bisher in Art. 8 definierten Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde wurden zu besserer Übersicht neu in drei separate Artikel aufgeteilt. Die Finanzbefugnisse waren bisher im untergeordneten Rahmenvertrag festgehalten. Sie stellen jedoch eine grundlegende Bestimmung dar und sollen deshalb durch den Gesetzgeber/die Gesetzgeberin legitimiert sein. Zudem wird dadurch die Transparenz erhöht und die Mitglieder der Sozialbehörde abgesichert.

2.6 Artikel 22 - Kaufmännische Führung und Leistungsfinanzierung

Der Verrechnungsmechanismus für die Verrechnung der Fallkosten und Dienstleistungen waren bisher im untergeordneten Rahmenvertrag festgelegt, welcher durch den Verwaltungsrat bzw. die Sozialbehörde erlassen wurde. Sie werden neu im Anstaltsvertrag definiert und somit durch den Gesetzgeber/die Gesetzgeberin legitimiert. Die individuellen Fallkosten (Auszahlungen von Dienstleistungen) werden direkt der Wohngemeinde des jeweiligen Klienten belastet.

Die Betriebskosten (z.B. Löhne, Mieten, Infrastruktur) der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt werden nach einem im Rahmenvertrag festzulegenden Schlüssel von den drei Trägergemeinden getragen. Der Anstaltsvertrag definiert aber gewisse Leitlinien, sodass das gewünschte Verursacherprinzip zum Tragen kommt.

3. Schlussbemerkung und Antrag des Verwaltungsrates der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt

Im neuen Anstaltsvertrag wurden weitgehend auch die Bedürfnisse und Anliegen der Gemeindevorstände von Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. berücksichtigt, welche diese im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingebracht hatten. Die Totalrevision erfolgte zudem in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeinderecht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich und unter Einbezug einer Stellungnahme des Kantonalen Sozialamtes Zürich.

Der Verwaltungsrat der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt ist überzeugt, dass mit dem neuen Anstaltsvertrag die Grundlage geschaffen wird für eine weiterhin erfolgreiche und zukunftsweisende Zusammenarbeit der Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. im Bereich des Sozialwesens. Er beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Verbandsgemeinden deshalb die Zustimmung zur Totalrevision des Anstaltsvertrages der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt.

4. Empfehlung der Gemeinderäte

Die Gründung der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt hat sich in jeder Hinsicht bewährt und die Zusammenarbeit hat sich etabliert und funktioniert eng und äusserst konstruktiv. Mit dem totalrevidierten Anstaltsvertrag erhält die Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt eine gesetzliche Grundlage für die weiterhin erfolgreiche und zukunftsweisende Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. im Bereich Soziales. Er wurde in Zusammenarbeit zwischen der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt, dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und den Trägergemeinden ausgearbeitet. Die Anliegen und Bedürfnisse der Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. sind entsprechend auch eingeflossen. Die Gemeinderäte unterstützen den Antrag und empfehlen den Stimmberechtigten deshalb, der Vorlage über die Totalrevision des Anstaltsvertrages der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt zuzustimmen.

5. Anträge der Trägergemeinden

Die Gemeinderäte der drei Trägergemeinden haben dem Antrag des Verwaltungsrates der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt (IKA SODU) betreffend Vorlage über die Totalrevision des Anstaltsvertrages zugestimmt.

Die Gemeinderäte der drei Trägergemeinden empfehlen den Stimmberechtigten dem totalrevidierten Anstaltsvertrag der IKA SODU zuzustimmen und an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 ein "JA" in die Urne zu werfen.

Gemeinde Bonstetten, Beschluss vom 5. Oktober 2021

Gemeinde Stallikon, Beschluss vom 11. Oktober 2021

Gemeinde Wettwil a.A., Beschluss vom 4. Oktober 2021

Anstaltsvertrag

Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt

vom

Inhalt

- A. Grundlagen und Zweck
- B. Organisation
 - 1. Allgemeines
 - 2. Die Sozialbehörde
 - 3. Geschäftsführung
 - 4. Prüfstelle
 - 5. Weitere Bestimmungen
- C. Finanzen
- D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Grundlagen und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis (nachfolgend Trägergemeinden genannt) bilden unter dem Namen Sozialdienst Unteramt eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

²Sie ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

³Ihr Sitz befindet sich in Bonstetten.

Art. 3 Zweck

¹ Die Anstalt umfasst die gemeinsame Sozialbehörde für die Trägergemeinden gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

² Die Anstalt führt einen Sozialdienst mit den folgenden Dienstleistungen:

- a. Persönliche und wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz,
- b. Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- c. Alimentenbevorschussungen,
- d. Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung,
- e. Berufsbeistandschaften,
- f. Asyl- und Migrationswesen,
- g. Suchtberatungen.

³ Die Anstalt kann folgende Aufgabenbereiche ganz oder teilweise Dritten zur Erfüllung übertragen:

- a. Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- b. Berufsbeistandschaften,
- c. Asyl- und Migrationswesen,
- d. Suchtberatungen.

⁴ Die Aufgabenübertragung im Bereich der Zusatzleistungen zu AHV/IV und im Bereich des Asyl- und Migrationswesens kann die Übertragung der strategischen Führung der Aufgaben mit Verfügungsbefugnissen umfassen.

⁵ Die Anstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen, kommunalen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks an Dritte übertragen.

⁶ Die Trägergemeinden sind verpflichtet, alle Dienstleistungen der Anstalt zu beanspruchen.

Art. 4 Dienstleistungen

Die Dienstleistungen werden mittels Rahmenvertrag zwischen der Anstalt und den Trägergemeinden präzisiert.

Art. 5 Nutzung durch weitere Gemeinden

¹ Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden (keine Trägergemeinden) ist gegen mindestens kostendeckende Entschädigung möglich. Solche weiteren Gemeinden können von der Anstalt auch nur einzelne Dienstleistungen beziehen.

² Dazu schliesst die Anstalt Dienstleistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Gemeinden ab.

B. Organisation

1. Allgemeines

Art. 6 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- a. Die Sozialbehörde, der auch die Funktion des Verwaltungsrates zukommt,
- b. Die Prüfstelle.

Art. 7 Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt

¹ Die Vorstände der Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr. Diese Aufsicht umfasst namentlich die folgenden Befugnisse:

- a. Genehmigung des Rahmenvertrages,
- b. Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- c. Genehmigung der Vergütung der Sozialbehörde,
- d. Genehmigung von Dienstleistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2,
- e. Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan,
- f. Genehmigung von Aufgabenübertragungen an Dritte gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4.

² Ein den Trägergemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Gemeindevorstände erhalten hat.

2. Die Sozialbehörde

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde amtet für die drei Trägergemeinden und besteht aus sechs Mitgliedern.

² Jede Trägergemeinde entsendet zwei Mitglieder in die Sozialbehörde. Die Gemeindevorstände bestimmen die Mitglieder der Sozialbehörde und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

³ Die Sozialbehörde konstituiert sich unter der Leitung der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten selbständig. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden in der Regel für vier Jahre (Legislaturperiode) gewählt.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt die Amtsdauer vier Jahre (Legislaturperiode). Sie entspricht der Amtsdauer der Behörden der Trägergemeinden.

² Die Trägergemeinden können ihre Vertreter jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen, aber auch mehrmals wiederwählen.

Art. 10 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Sozialbehörde tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Antrag der Geschäftsführung oder auf Begehren von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Sozialbehörde kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 11 Beschlussfassung und Protokolle

¹ Die Sozialbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Sozialbehörde fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

⁴ Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 12 Allgemeine übertragbare Befugnisse

¹ Die Sozialbehörde ist namentlich zuständig für:

- a. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, um die in Art. 3 genannten Dienstleistungen zu erfüllen. Sie entscheidet über alle Geschäfte, zu denen sie aufgrund der übergeordneten Gesetze und Verordnungen verpflichtet ist mit Ausnahme der Zusatzleistungen zur AHV / IV.
- b. die Vertretung der Anstalt nach aussen und die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag, Rahmenvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind,

- c. den Abschluss von Verträgen, die nicht unter Art. 13 lit. e, f und g und fallen,
- d. den Erlass von Regelungen, die nicht unter Art. 13 lit. k, l und m fallen.

² Die Sozialbehörde kann Aufgaben gemäss Abs. 1 massvoll und stufengerecht an die Geschäftsführung oder an Mitarbeitende zur selbständigen Erledigung delegieren. Die Einzelheiten regelt sie in einem Erlass.

Art. 13 Allgemeine unübertragbare Befugnisse

Die Sozialbehörde hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a. Die Beschlussfassung und die Antragstellung über den Rahmenvertrag zuhanden der Vorstände der Trägergemeinden,
- b. die Bestimmung des Leitbildes und der Strategie,
- c. die Festlegung der lang- und mittelfristigen Anstaltspolitik sowie allfälliger Investitions- und Finanzpläne, konkretisiert durch die Ziele der Anstalt,
- d. die Ernennung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- e. der Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d,
- f. der Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4, welche die Erbringung von Dienstleistungen für die Anstalt zum Inhalt haben, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f,
- g. der Abschluss von weiteren, für die Anstalt wichtigen Verträgen,
- h. die Beratung und Antragstellung an die Vorstände der Trägergemeinden zu allen weiteren Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen,
- i. die Beschlussfassung über Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- j. die Beschlussfassung über die Vergütung der Sozialbehörde unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c,
- k. der Erlass und die Anpassung des Personalreglements,
- l. der Erlass und die Anpassung des Organisationsreglements,
- m. der Erlass von sonstigen für die Anstalt wichtigen Regelwerken.

Art. 14 Finanzbefugnisse der Sozialbehörde

¹ Die Sozialbehörde ist zuständig für:

- a. Die Beschlussfassung über das Budget unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b,
- b. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b,
- c. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- d. den Ausgabenvollzug,
- e. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
- f. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Vorstände der Trägergemeinden,
- g. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
- h. alle sonstigen Finanzgeschäfte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände der Trägergemeinden.

² Die Sozialbehörde kann die Befugnisse nach Absatz 1 lit. d, e, f und h an die Geschäftsführung oder an Angestellte der Anstalt massvoll und stufengerecht übertragen. Die Einzelheiten regelt sie in einem Erlass.

3. Geschäftsführung**Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Die Geschäftsführung führt die Anstalt operativ. Dazu gehören insbesondere die Kundenbeziehungen, die Personalführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen. Bei ihrer Tätigkeit hält sie sich an die Vorgaben der Sozialbehörde und des Rahmenvertrags.

² Der Geschäftsführung stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Entscheide über Ausgaben in ihrer Finanzkompetenz,
- b. Ausarbeiten von Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Sozialbehörde,
- d. Führung des Sekretariats der Anstalt,
- e. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt,
- f. Rapportieren der Zielerreichung an die Sozialbehörde auf Basis der vereinbarten Kennzahlen,

- g. Controlling und Qualitätssicherung,
- h. Anstellung, Entlassung und Führung des Personals sowie
- i. Ausgabenvollzug im Rahmen ihrer Aufgaben.

4. Prüfstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Ernennung

Die Prüfstelle wird im Rahmenvertrag festgelegt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Umgang mit Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet der Sozialbehörde, den Vorständen der Trägergemeinden und dem Bezirksrat schriftlich Bericht gemäss dem Gemeindegesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

² Die Sozialbehörde übergibt der Prüfstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Das Personal untersteht dem öffentlichen Personalrecht.

² Soweit nichts anderes festgelegt wird, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Die Sozialbehörde kann ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) der Anstalt findet das Submissionsrecht Anwendung.

Art. 20 Interner Instanzenzug

Gegen Verfügungen der Geschäftsführung oder von Angestellten kann Neubeurteilung bei der Sozialbehörde verlangt werden.

Art. 21 Publikation

Die Sozialbehörde bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

C. Finanzen

Art. 22 Kaufmännische Führung und Leistungsfinanzierung

¹ Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie finanziert sich über die Entgelte für ihre Dienstleistungen.

² Die individuellen Fallkosten, die bei den Aufgaben nach Art. 3 für Auszahlungen an Kundinnen und Kunden anfallen, werden den Trägergemeinden weiterverrechnet.

³ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden von den Trägergemeinden wie folgt getragen:

- Im Umfang von mindestens 50% im Verhältnis der gewichteten Fallzahlen des Rechnungsjahrs,
- Im Umfang von höchstens 30% im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahrs,
- Im Umfang von höchstens 20% zu gleichen Teilen.

⁴ Die exakte Festlegung der Aufteilungsverhältnisse gemäss Abs. 3 erfolgt im Rahmenvertrag.

⁵ Die Leistungsabteilungskosten der Anstalt für die Aufgaben, welche von der Anstalt einem Dritten übertragen oder ausgegliedert wurden, bemessen sich anhand des Vertrags mit dem Dritten. Auch diese Kosten werden nach Massgabe von Abs. 2, 3 und 4 auf die Trägergemeinden verteilt.

⁶ Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeschlagen, bzw. entnommen.

Art. 23 Finanzstruktur und Beteiligungsverhältnisse

¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.

² Die Trägergemeinden statteten die Anstalt mit einem Dotationskapital im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2016 aus.

³ In diesem Verhältnis leisteten sie Einlagen von insgesamt CHF 500'000 als Dotationskapital.

⁴ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der Anstalt im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Anstaltsgründung und/oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 24 Fremdmittel

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Anstalt Fremdmittel bei Dritten oder den Trägergemeinden aufnehmen. Die Gewährung von Darlehen ist in den Trägergemeinden als neue Ausgabe vom jeweils zuständigen Gemeindeorgan zu bewilligen.

Art. 25 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt des kantonalen Haftungsgesetzes ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

² Der im Falle der Haftung nach kantonalem Haftungsgesetz von jeder Trägergemeinde zu tragende Anteil bestimmt sich jeweils im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres, in dem sich der haftungsbegründende Sachverhalt ereignet hat.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Änderungen des Anstaltsvertrags

¹ Grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrags erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne sowie die Genehmigung des Regierungsrates. Dies betrifft:

- a. die Änderung des Anstaltszwecks,
- b. die Erhöhung des Dotationskapitals und die Grundzüge der Finanzierung,
- c. Änderungen der Kostenbeteiligung der Trägergemeinden,
- d. Regelungen über den Austritt und die Auflösung.

² Für die übrigen Änderungen des Anstaltsvertrags genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden an der Urne. Auch diese Änderungen müssen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 29 Kündigung

¹ Jede Gemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten.

² Der Anteil am Dotationskapital, welches die Gemeinde beim Eintritt in die Anstalt oder allenfalls später leistete, wird auf den Austritt hin in ein Darlehen ohne Verzinsung umgewandelt.

³ Austretende Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zugunsten der Anstalt spätestens zwei Jahre seit dem Austrittszeitpunkt zurück, haben aber keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

⁴ Trägergemeinden, die den Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung in der Sozialbehörde mit dem Datum des Austritts.

⁵ Die Regelungen gemäss Art. 30 kommen analog zur Anwendung, wenn an der Anstalt nur noch zwei Trägergemeinden beteiligt sind und eine von ihnen kündigt.

Art. 30 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden an der Urne möglich.

² Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

³ Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis der Beteiligungen.

⁴ Die Liquidation wird durch die Sozialbehörde durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

Art. 31 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 32 Inkrafttreten des Anstaltsvertrages

Der Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung der Trägergemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Anstaltsvertrages wird der Anstaltsvertrag vom 12. Februar 2017 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden am ... [Datum].

Die Präsidentin des Verwaltungsrats

Der Sekretär des Verwaltungsrats

[Name]

[Name]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Gemeinde Bonstetten

**Antrag des Gemeinderats zur Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 betreffend
Totalrevision des Anstaltsvertrags der IKA Sozialdienst Unteramt**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates vom 05.10.2021
bezüglich:

Totalrevision des Anstaltsvertrags der IKA Sozialdienst Unteramt;

geprüft und als Zirkularentscheid vom 01.12.2021 folgendes beschlossen:

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Beschluss des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 01. Dezember 2021

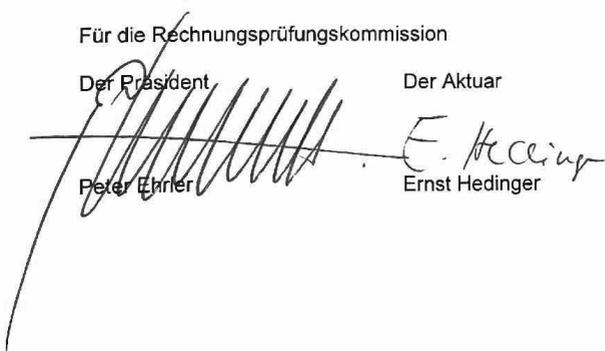
Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Ehrler

Ernst Hedinger

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Peter Ehrler, the President of the commission, and the signature on the right is for Ernst Hedinger, the Auditor. Both signatures are written in a cursive style. A horizontal line is drawn across the page, passing through the middle of both signatures.

RPK Stallikon

Politische Gemeinde Stallikon

Rechnungsprüfungskommission

Geschäft

IKA Sozialdienst Unteramt

Totalrevision des Anstaltsvertrags der IKA Sozialdienst Unteramt Bonstetten Stallikon Wettswil a. A. Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

Sitzung(en) RPK

Nr.	Datum
04/21	4. Oktober 2021

Erwägung

Protokoll des Verwaltungsrates Sozialdienst Unteramt Nr. 09/21 vom 9. September 2021 (Auszug)

Akten

- Beleuchtender Bericht zur Totalrevision des Anstaltsvertrags der IKA Sozialdienst Unteramt, Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022
- Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt, Gründungsvertrag, vom Regierungsrat am 20.12.2017 genehmigt
- Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt (Totalrevision, Version 13. Februar 2022)

Erwägung

Die RPK hat das vorliegende Geschäft materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Abschied

Die RPK empfiehlt, dem Antrag des Verwaltungsrats der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Unteramt zuzustimmen.

8143 Stallikon, 4. Oktober 2021

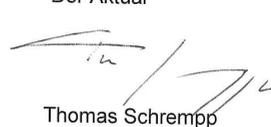
RPK Stallikon

Die Präsidentin



Teresa Bartesaghi

Der Aktuar



Thomas Schrempp

Rechnungsprüfungskommission
8907 Wettswil am Albis

**Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis
vom 13. Februar 2022**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

**«Totalrevision Anstaltsvertrag der Interkommunalen Anstalt
Sozialdienst Unteramt (IKA SODU)»**

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die RPK sieht die Notwendigkeit einer Totalrevision des Vertrages aus dem Jahre 2017.
- Der vorliegende revidierte Anstaltsvertrag wurde durch diverse Stellen (Gemeindeamt, Regierungsrat, 3 Gemeinderäte) geprüft und sowohl rechtlich wie auch zweckdienlich als in Ordnung befunden.
- Die RPK empfiehlt deshalb die Annahme der Vorlage.

Wettswil am Albis, 1. Dezember 2021

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**



Peter Gretsch
Präsident



Thomas Lanz
Aktuar

